

25. Juli 2012

**ANONYMISIERT**

**Eingeschrieben**

**An**

**Staatsanwaltschaft 4  
des Kantons Zürich  
Molkenstrasse 15/17  
8004 Zürich**

**Strafanzeige gegen das Kinderspital Zürich sowie gegen die Eltern die Anweisung gegeben haben, dass ihre Kinder beschnitten werden sollen.**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Diversen Medienmitteilungen ( beiliegend Kopien von Artikel des «XXXX» vom XX. Juli 2012 ) konnten und können Sie entnehmen, dass das Zürcher Kinderspital ein Moratorium für religiös begründete Beschneidungen verfügt habe.

Demzufolge haben am Kinderspital Zürich offensichtlich religiös begründete Beschneidungen stattgefunden.

Gemäss Strafgesetzbuch Artikel 10 Absatz 3 gilt :

3 Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Gemäss Strafgesetzbuch Artikel 123 Absatz 2 gilt betreffend «Einfache Körperverletzung» :

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, ... , wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind.

Gemäss Strafgesetzbuch Artikel 24 Absatz 1 gilt betreffend «Teilnahme, Anstiftung» :

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Gemäss Strafgesetzbuch Artikel 25 gilt betreffend «Gehilfenschaft» :

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

Gemäss Strafgesetzbuch Artikel 11 Absatz 2 gilt betreffend «Begehen durch Unterlassen» :

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

a. des Gesetzes; ( ... ) d. der Schaffung einer Gefahr.

Bei Operationen kann es geschehen dass Fehler gemacht werden und dass auch dann Infektionen auftreten wenn die Vorsichtsmassnahmen gut sind. Insbesondere wenn Infektionen durch sogenannte MRSA, also multipel-Antibiotika-resistente Keime erfolgen, das geschieht allein in der Schweiz ( aktuelle Zahlen sind mir nicht bekannt ) gemäss Medienmitteilungen mehr als 1'000 Mal pro Jahr, wären die Auswirkungen auf ein Kind, bzw. dessen Gesundheit, bzw. dessen ganzes Leben, massiv.

Diese Strafanzeige richtet sich gegen die Ärzte des Kinderspitals Zürich, gegen Mitglieder der Klinikleitung des Kinderspitals Zürich und gegen die Eltern der betroffenen Kinder.

### **Die Eltern der betroffenen Kinder**

Die Eltern der betroffenen Kinder sind rechtlich für ihre Kinder verantwortlich, die Kinder stehen unter ihrer elterlichen Sorge und Obhut.

Die Eltern können mit Sicherheit lesen, sie waren also sehr wohl fähig, sich über die betreffenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zu informieren. Irrtümer über die Rechtslage können hier nicht vorgeschoben werden.

Dass Strafverfolgungsbehörden, trotz der klaren Anweisung im Artikel 123, solche Taten seien « von Amtes wegen » zu verfolgen, einfach nichts getan haben, somit keine Strafverfolgungen erfolgten, ändert nichts an der klaren Regelung gemäss Artikel StGB 123 bzw. Artikel 24, setzt auch die Bestimmungen der Bundesverfassung sowie die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention die in der Schweiz gilt, nicht ausser Kraft.

Ob diese Eltern diese Beschneidungen selbst ausgeführt haben oder ob sie diese in Auftrag gegeben haben, kommt für das Kind auf das Gleiche heraus.

Ohne schriftliche Einverständniserklärungen der Eltern hätten die Ärzte diese Eingriffe nicht vorgenommen. Diese schriftlichen Einverständniserklärungen belegen somit klar und deutlich, dass diese Eingriffe von den jeweiligen Eltern angeordnet wurden.

Diese Eltern haben medizinisch nicht erforderliche Eingriffe an ihren Kindern angeordnet, an wehrlosen Personen für die sie die elterliche Sorge ausüben, bzw. rechtlich verantwortlich sind. Anzunehmenderweise haben diese Eltern, deren Anzahl unbekannt ist, somit vorsätzlich gegen StGB Artikel 123, bzw. Artikel 24 Absatz 1 verstossen.

Es liegt an Richtern, festzustellen, wer mehr Täter ist, und wer weniger Täter ist. Sind die auftraggebenden Eltern die Täter und die ausführenden Ärzte nur Gehilfen, oder sind die Ärzte die eigentlichen Täter und die Eltern die Anstifter dazu ?.

Bezüglich diesen Eltern sollten die Strafgerichte auch Anordnung geben, dass von zuständigen Behörden geprüft wird, inwieweit diese Eltern denn geeignet sind, die elterliche Sorge sowie die Obhut bezüglich diesen Kindern auszuüben.

### **Ärzte des Kinderspitals Zürich**

Die begangenen Eingriffe waren ganz klar nicht medizinisch begründet. Es handelte sich somit um nicht notwendige Eingriffe in die körperliche Integrität der betreffenden Kinder.

Diese Ärzte können mit Sicherheit lesen, sie waren also sehr wohl fähig, sich über die betreffenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zu informieren. Irrtümer über die Rechtslage können hier nicht vorgeschoben werden.

Es liegt an Richtern, festzustellen, wer mehr Täter ist, und wer weniger Täter ist. Sind die auftraggebenden Eltern die Täter und die ausführenden Ärzte nur Gehilfen, oder sind die Ärzte die eigentlichen Täter und die Eltern die Anstifter ( Art 24 StGB ) dazu ?.

Mindestens machten sich die Ärzte gemäss StGB Artikel 25 der Helferschaft schuldig.

Mögliche Schäden am Kind, bzw. an dessen Gesundheit, wurden billigend in Kauf genommen.

### **Manager ( Klinikleitung ) des Kinderspitals Zürich**

Offensichtlich wurden diese medizinisch unbegründeten Eingriffe durch die Leitung der Klinik ausdrücklich bewilligt.

Diese Manager können mit Sicherheit lesen, sie waren also sehr wohl fähig, sich über die betreffenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zu informieren. Irrtümer über die Rechtslage können hier nicht vorgeschoben werden.

Einerseits haben diese Personen angeordnet oder zugelassen, ( aus finanziellen Gründen ? ), dass diese Operationen durchgeführt wurden, dabei haben sie, möglicherweise lebenslange, Schäden für die Kinder billigend in Kauf genommen.

Es liegt an Richtern, festzustellen, wer mehr Täter ist, und wer weniger Täter ist. Sind die auftraggebenden Eltern die Täter und die ausführenden Ärzte sowie die Klinik-Manager nur Gehilfen, oder sind die Ärzte die eigentlichen Täter und die Eltern und die Klinik-Manager « nur » die Anstifter ( Art 24 StGB ) ? . Haben die Klinik-Manager die Ärzte dazu angestiftet Täter zu sein oder haben sie es pflichtwidrig unterlassen, die Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes zu verhindern ?

Diese Personen haben anzunehmenderweise gegen StGB Artikel 24 Absatz 1 sowie gegen StGB Artikel 11 Absatz 2 verstossen.

### **Beweggrund für diese Anzeige :**

Die Schweiz verfügt über eine Bundesverfassung mit schönen Grundrechten darin, in der Schweiz gilt der Staatsvertrag « Europäische Menschenrechtskonvention », in der Schweiz gilt der Staatsvertrag « Übereinkommen über die Rechte des Kindes » und schweizer Politiker, insbesondere Bundesräte, weisen gerne auf die « humanitäre Tradition » der Schweiz hin.

Es geht nicht an, dass Eltern mit ihren Kindern derart umgehen, es geht nicht an dass Spitäler und Ärzte solche Praktiken unterstützen, es geht nicht an, dass Einwohner, Politiker und Behörden dieses Landes sich über Bestimmungen in Verfassung, Staatsverträgen und Gesetz hinwegsetzen.

### **Ich erwarte von Ihnen eine schriftliche Bestätigung :**

- dass diese Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Zürich eingegangen ist,
- welche Angelegenheit diese Strafanzeige betrifft,
- und gegen wen sich diese Strafanzeige wendet.

Angeschuldigte oder andere Personen, insbesondere streng-religiöse Personen, könnten möglicherweise gegen Anzeigeersteller mobbing betreiben oder sogar gewalttätig werden. Dementsprechend ist meine Adresse sorgfältig geheimzuhalten.

Mit freundlichem Gruss

ANONYMISIERT



=====

ANONYMISIERT

=====



Kanton Zürich  
**Staatsanwaltschaft I**  
Besondere Untersuchungen

Zweierstrasse 25  
Postfach 9780  
8036 Zürich  
Paketadresse:  
Zweierstrasse 25  
8004 Zürich  
Telefon 044 299 97 20  
Telefax 044 299 97 49  
[www.staatsanwaltschaften.zh.ch](http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch)  
Postkonto 80-3481-8

**Alex de Capitani**  
Staatsanwalt  
Direktwahl 044 299 97 41  
Direktfax 044 299 97 49  
[alex.decapitani@ji.zh.ch](mailto:alex.decapitani@ji.zh.ch)

ref A-12/2012/190  
Zürich, 3. August 2012

### **Strafanzeige gegen Kinderspital etc. betreffend Beschneidung**

=====

ANONYMISIERT

=====

Ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer Strafanzeige vom 25. Juli 2012 gegen unbekannte Eltern und Ärzte des Kinderspitals Zürich betreffend Beschneidung.

Gestützt auf § 301 Abs. 2 StPO teile ich Ihnen mit, dass ich bezüglich Ihrer Anzeige kein Strafverfahren einleiten werde.

Da Sie durch die angezeigten Handlungen nicht persönlich betroffen sind und Ihnen aus diesem Grund keine Stellung als geschädigte Person zukommt, stehen Ihnen keine weiteren Verfahrensrechte zu (§ 301 Abs. 3 StPO). Dennoch ist es mir ein Anliegen, Ihnen kurz darzulegen, aus welchen Gründen vorliegend keine Strafuntersuchung erfolgt.

Am 1. Juli 2012 ist Art. 124 des Strafgesetzbuches in Kraft getreten, der die Verstümmelung weiblicher Genitalien nunmehr ausdrücklich unter Strafe stellt. In der parlamentarischen Diskussion um diesen neuen Artikel wurde sowohl innerhalb der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates als auch im Plenum des Nationalrates diskutiert, ob mit Art. 124 StGB auch die Verstümmelung der männlichen Genitalien, namentlich die in der jüdischen und muslimischen Tradition praktizierte Beschneidung von männlichen Neugeborenen bzw. Kleinkindern, erfasst werden sollte. Die Kommission für Rechtsfragen wollte den neuen Art. 124 StGB ausdrücklich nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, da sie diese grundsätzlich nicht als problematisch



erachtete (BBl 2010 5668). Im Plenum des Nationalrates wurde diese Thematik kurz andiskutiert, die Position der Kommission für Rechtfragen jedoch nicht weiter in Frage gestellt (AB 2010 N 2134 f.). Mit anderen Worten ging der Gesetzgeber im Jahr 2010 davon aus, dass die Beschneidung von Knaben "nicht problematisch" und damit auch nicht strafwürdig sei. An diesen Willen des Gesetzgebers ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich gebunden, sodass es mir nicht möglich ist, gestützt auf Ihre pauschale Anzeige Ermittlungen aufzunehmen.

Ob in Einzelfällen die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach Art. 123 StGB erfüllt sind - etwa wenn die Beschneidung nicht unter hygienischen Bedingungen durchgeführt wird oder ein Elternteil seine Einwilligung verweigert - kann die Staatsanwaltschaft nur aufgrund einer Anzeige in einem konkreten Fall untersuchen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
STAATSANWALTSCHAFT I  
DES KANTONS ZÜRICH  
Besondere Untersuchungen  
Büro A-12

lic.iur. A.de Capitani  
Staatsanwalt

**Zur Kenntnis an:**

Kinderspital Zürich (ohne Nennung des Namens des Anzeigeerstatters)

22. August 2012

=====  
**ANONYMISIERT**  
=====

Eingeschrieben

An

Staatsanwaltschaft Zürich  
Zweierstrasse 25  
Postfach 9780  
8036 Zürich

**Strafanzeige gegen Staatsanwalt Hr. De Capitani wegen vermutetem Amtsmissbrauch ( StGB Artikel 312 ). Es wird vermutet, dass auch andere Personen bei der Staatsanwaltschaft Zürich darin verwickelt sein könnten.**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Hiermit erstatte ich Strafanzeige wegen vermutetem Amtsmissbrauchs gegen Herrn Alex de Capitani, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Zürich, und gebe meinem Willen Ausdruck, dass Strafverfolgung erfolgen solle. Ich mache darauf aufmerksam, dass - vermutlich - nicht nur Herr De Capitani Amtsmissbrauch begangen haben könnte, dass wohl mehrere Personen bei der Staatsanwaltschaft Zürich darin involviert sein könnten.

#### **Urteil des Landesgerichts Köln betreffend Beschneidung von Knaben**

Ende Juni 2012 hat das Landgericht Köln in Deutschland die Beschneidung eines Knaben aus religiösen Gründen als strafbare Körperverletzung bewertet. Die Medien berichteten ausführlich darüber.

Da die Rechtssysteme von Deutschland und der Schweiz sehr ähnlich sind, hat dieses Urteil auch für die Schweiz erhebliche Bedeutung.

Wer in Deutschland einen Knaben aus religiösen Gründen beschneidet, begeht als Arzt eine Körperverletzung - auch wenn die Eltern des Kindes den Eingriff ausdrücklich wünschen.

Die Kölner Richter haben entschieden, dass das Recht der Eltern auf religiöse Kindererziehung keinen Vorrang hat gegenüber dem Recht des Kindes auf Selbstbestimmung. Vielmehr kamen sie zu dem Ergebnis, dass die Beschneidung dem Kindeswohl entgegensteht.

Vorgängig

hatte das Amtsgericht Köln in einem ersten Urteil im September 2011 entschieden, der Eingriff sei zwar eine Körperverletzung, diese sei aber gerechtfertigt, weil sie sich « am Wohl des Kindes » ausrichte und eine Einwilligung der Eltern vorgelegen habe. Die Beschneidung diene als « traditionell-rituelle Handlungsweise zur Dokumentation der kulturellen und religiösen Zugehörigkeit zur muslimischen Lebensgemeinschaft ». Durch sie werde einer drohenden Stigmatisierung des Kindes entgegengewirkt. Ausserdem hob das Gericht hervor, dass die Beschneidung aus medizinischen Gründen von Vorteil sei. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung gegen das Urteil ein.

Die Richter des Landgerichts entschieden daraufhin, der Eingriff, also die Körperverletzung, sei nicht durch die Einwilligung der Eltern gerechtfertigt, weil sie nicht dem Wohl des Kindes entspreche. Die körperliche Unversehrtheit des Kindes sei höher zu gewichten als die Grundrechte der Eltern. Das Recht von Vater und Mutter auf Religionsfreiheit und auch ihr Erziehungsrecht würden nicht eingeschränkt, wenn sie abwarten müssten, ob sich ihr Kind später selbst für eine Beschneidung entscheide. Vorrangig ist demnach das Selbstbestimmungsrecht des Kindes.

In der Entscheidung verwiesen die Richter unter anderem auch darauf, dass « der Körper des Kindes durch die Beschneidung dauerhaft und irreparabel verändert » werde. « Diese Veränderung läuft dem Interesse des Kindes, später selbst über seine Religionszugehörigkeit zu entscheiden, zuwider. »

Der Zentralrat der Juden in Deutschland kritisierte das Urteil als einen « beispiellosen und dramatischen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften ». Das Gremium forderte den Bundestag als Gesetzgeber auf, « die Religionsfreiheit vor Angriffen zu schützen ».

Der deutsche Strafrechtler Holm Putzke bezeichnete das Kölner Urteil als «für Ärzte enorm wichtig, weil diese jetzt zum ersten Mal Rechtssicherheit haben». « Das Gericht hat sich - anders als viele Politiker - nicht von der Sorge abschrecken lassen, als antisemitisch und religionsfeindlich kritisiert zu werden », sagte Putzke der « Financial Times Deutschland ».

## **Rechtsgrundlagen in der Schweiz**

### Bundesverfassung : Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- 3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- 4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

### Übereinkommen über die Rechte des Kindes ( UN-KRK , CRC ) : Art. 14

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

### Übereinkommen über die Rechte des Kindes ( UN-KRK , CRC ) : Art. 24 Absatz 3

- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

### Schweizer Zivilgesetzbuch ( ZGB ) : Artikel 303

- 1 Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.
- 2 Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.
- 3 Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

### Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Artikel 10 Absatz 3

- 3 Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

### Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Artikel 123 Absatz 2 « Einfache Körperverletzung »

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, ... , wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind.

Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Artikel 24 Absatz 1 « Teilnahme, Anstiftung »

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Artikel 25 « Gehilfenschaft »

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Artikel 11 Absatz 2 « Begehen durch Unterlassen »

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

a. des Gesetzes; ( ... ) d. der Schaffung einer Gefahr.

**Wertung der gesetzlichen Grundlagen**

ZGB Artikel 303 steht offensichtlich sowohl im Widerspruch zum Artikel 15 der Bundesverfassung als auch im Widerspruch zum Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Gemäss Artikel 303 ZGB gelten Kinder bis zum Alter von 16 Jahren nicht als Personen im Sinne des Artikels 15 der Bundesverfassung. Was sind sie denn ?. Leibeigene ?, Sklaven ?, « Sachen », mit denen Eltern in religiöser Hinsicht tun können, was sie wollen ?.

In der Schweiz gibt es nur eine sehr eingeschränkte Bundesverfassungsgerichtsbarkeit. Das Bundesgericht könnte ( wenn es wollte ... ) zwar feststellen, dass eine gesetzliche Bestimmung des Bundesrechts ( ZGB, StGB, ... ) den Bestimmungen der Bundesverfassung widerspricht, das Bundesgericht ( und jedes andere schweizer Gericht ) hat aber nicht die Kompetenz, eine Bestimmung des Bundesrechts ausser Kraft zu setzen, auch nicht den Artikel 303 des ZGB's. Das bedeutet, dass die schönen Grundrechte in der schweizer Bundesverfassung in der Schweiz rechtlich nicht durchsetzbar sind, somit, bezüglich Durchsetzbarkeit, als wertlos zu bewerten sind. Das gleiche gilt auch für die Bestimmungen im Staatsvertrag « Übereinkommen über die Rechte des Kindes », sowie, zum grössten Teil, auch für die Bestimmungen im Staatsvertrag « Europäische Menschenrechts Konvention ». Obwohl der Staatsvertrag « Übereinkommen über die Rechte des Kindes » in der Schweiz im März 1997, also vor 15 Jahren in Kraft trat, wurde das schweizer Gesetz bisher nicht angepasst. Ziemlich offensichtlich dienen die Grundrechte in der schweizer Bundesverfassung sowie die Ratifizierungen der Staatsverträge EMRK und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, nur dazu, vor den anderen Ländern auf dieser Erde einen guten Eindruck zu erwecken. Das ist doch nichts anderes als Lüge.

In der letzten Session des Bundesparlaments hat der Ständerat es abgelehnt, in der Schweiz die Bundesverfassungsgerichtsbarkeit per Gesetz einzuführen.

Es erstaunt nicht, dass schweizer Politiker die Bundesverfassungsgerichtsbarkeit ablehnen, ansonsten müsste nämlich, unter anderem, der Artikel 303 ZGB sofort geändert werden. Das wollen religiöse Personen, insbesondere Mitglieder der CVP, der Christlichen Volks-Partei, natürlich nicht, dementsprechend lehnen sie auch die Einführung der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz ab.

Gemäss Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, dürfen Eltern das Kind bezüglich Religiosität in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise « leiten ». Damit ist sicher nicht gemeint, dass Kinder abgeschottet jahrelang einer Art religiöser Gehirnwäsche unterzogen werden.

Gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, treffen die Vertragsstaaten alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

Fünfzehn Jahre hat es nun gedauert, bis der Artikel 124 in das Zivilgesetzbuch aufgenommen wurde. Bezüglich Beschneidungen von Knaben wehrt sich die schweizer Politik weiterhin « mit Händen und Füßen » dieser internationalen Verpflichtung nachzukommen.

**Strafanzeige vom 25. Juli 2012 gegen das Kinderspital Zürich sowie gegen Ärzte und Eltern**

Gemäss StGB Artikel 123 Absatz 2 müssten schweizer Staatsanwaltschaften, bei Kenntnisnahme von mutmasslichen Körperverletzungen die Kinder betreffen, ermitteln, und zwar von Amtes wegen.

Bei schweizer Staatsanwaltschaften dürfte allerdings wohl keine grosse Motivation vorhanden sein, diesbezüglich ein Strafverfahren einzuleiten, weils sie daraufhin absehbar von betroffenen Personen und Organisationen sehr lautstark als antisemitisch und religionsfeindlich kritisiert würden, und nicht auszuschliessen wäre, dass man sich zur Zielscheibe von fanatischen Religionsangehörigen machen könnte.

Damit man nicht mehr argumentieren kann, man hätte nichts gewusst, stellte ich der Staatsanwaltschaft Zürich eine schriftliche Anzeige, gemäss StPO Artikel 301 Absatz 1, zu.

Mit Brief vom 3. August 2012 teilte mir Staatsanwalt Herr De Capitani mit, dass er bezüglich meiner Anzeige kein Strafverfahren einleiten werde.

Begründet wird dies dadurch, dass der « Gesetzgeber » im Jahr 2010 die Beschneidung von Knaben als « nicht problematisch » erachtet habe, an diesen Willen des Gesetzgebers sei die Staatsanwaltschaft gebunden.

**Kommentar zu dieser Argumentation**

Herr De Capitani scheint nicht zu wissen, oder scheint nicht wissen zu wollen, wer in diesem Land Gesetzgeber ist.

Rechtskommissionen können dem Parlament Vorschläge unterbreiten, ob und wie ein Gesetz formuliert werden könnte. Die Meinungen innerhalb dieser Rechtskommissionen sind oft sehr unterschiedlich, je nach dem welcher politischen Partei die jeweiligen Kommissionsmitglieder angehören.

Es ist das Parlament das entscheidet, oder das Volk wenn eine Abstimmung erfolgte, ob ein Gesetzesartikel rechtskräftig geändert oder hinzugefügt wird, und wenn ja, wie der Text des betreffenden Artikels genau lautet. Gesetzgeber sind also das Volk oder das Gesamtparlament, allenfalls der Bundesrat per Verordnung, aber nicht irgendwelche Kommissionen, Kommissionsmitglieder, einzelne Parlamentarier oder politische Parteien.

Insgesamt scheint diese Argumentation des Herrn De Capitani nur den Zweck zu verfolgen, einen missliebigen Anzeigeersteller abzuwimmeln und ein Strafverfahren, bzw. eine gerichtliche Beurteilung der Sache insgesamt, zu verhindern.

**Rechtsgrundlagen**Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 5 Beschleunigungsgebot

1 Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 6 Untersuchungsgrundsatz

1 Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

2 Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 7 Verfolgungszwang

1 Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 8 Verzicht auf Strafverfolgung

1 Staatsanwaltschaft und Gerichte sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen der Artikel 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches (StGB).

2 Sofern nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen, sehen sie ausserdem von einer Strafverfolgung ab, wenn :

- a. der Straftat neben den anderen der beschuldigten Person zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt;
- b. eine voraussichtlich nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe zu einer rechtskräftig ausgefallten Strafe auszusprechen wäre;
- c. eine im Ausland ausgesprochene Strafe anzurechnen wäre, welche der für die verfolgte Straftat zu erwartenden Strafe entspricht.

3 Sofern nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen, können Staatsanwaltschaft und Gerichte von der Strafverfolgung absehen, wenn die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird.

4 Sie verfügen in diesen Fällen, dass kein Verfahren eröffnet oder das laufende Verfahren eingestellt wird.

Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Art. 52

Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.

Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Art. 53

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn :

- a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42) erfüllt sind; und
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.

Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Art. 54

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.

Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Art. 97

1 Die Strafverfolgung verjährt in:

- a. 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist;
- b. 15 Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
- c. sieben Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.

Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Art. 102

1 Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Art. 124

1 Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

2 Straffbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Art. 312

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Art. 364

Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses (Art. 320 und 321) verpflichteten Personen berechtigt, dies in seinem Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 12 Strafverfolgungsbehörden

Strafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Polizei;
- b. die Staatsanwaltschaft;
- c. die Übertretungsstraßenbehörden.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 13 Gerichte

Gerichtliche Befugnisse im Strafverfahren haben:

- a. das Zwangsmassnahmengericht;
- b. das erstinstanzliche Gericht;
- c. die Beschwerdeinstanz;
- d. das Berufungsgericht

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 16 Staatsanwaltschaft

1 Die Staatsanwaltschaft ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich.  
2 Sie leitet das Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 19 Erstinstanzliches Gericht

1 Das erstinstanzliche Gericht beurteilt in erster Instanz alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 74 Orientierung der Öffentlichkeit

1 Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei können die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, wenn dies erforderlich ist:

- a. damit die Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen mitwirkt;
- b. zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung;
- c. zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte;
- d. wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalles.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 105 Andere Verfahrensbeteiligte

1 Andere Verfahrensbeteiligte sind:

- a. die geschädigte Person;
- b. die Person, die Anzeige erstattet;
- c. die Zeugin oder der Zeuge;
- d. die Auskunftsperson;
- e. die oder der Sachverständige;
- f. die oder der durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte.

2 Werden in Absatz 1 genannte Verfahrensbeteiligte in ihren Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 115

1 Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.  
2 Die zur Stellung eines Strafantrags berechtigte Person gilt in jedem Fall als geschädigte Person.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 116 Begriffe

1 Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

2 Als Angehörige des Opfers gelten seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 299 Begriff und Zweck

1 Das Vorverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren der Polizei und der Untersuchung der Staatsanwaltschaft.

2 Im Vorverfahren werden, ausgehend vom Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden, Erhebungen getätigt und Beweise gesammelt, um festzustellen, ob:

- a. gegen eine beschuldigte Person ein Strafbefehl zu erlassen ist;
- b. gegen eine beschuldigte Person Anklage zu erheben ist;
- c. das Verfahren einzustellen ist.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 300 Einleitung

1 Das Vorverfahren wird eingeleitet durch:

- a. die Ermittlungstätigkeit der Polizei;
- b. die Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft.

2 Die Einleitung des Vorverfahrens ist nicht anfechtbar, es sei denn, die beschuldigte Person mache geltend, es liege eine Verletzung des Verbots der doppelten Strafverfolgung vor.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 301 Anzeigerecht

1 Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

2 Die Strafverfolgungsbehörde teilt der anzeigenden Person auf deren Anfrage mit, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird.

3 Der anzeigenden Person, die weder geschädigt noch Privatklägerin oder Privatkläger ist, stehen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 308 Begriff und Zweck der Untersuchung

1 In der Untersuchung klärt die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass sie das Vorverfahren abschliessen kann.

2 Ist eine Anklage oder der Erlass eines Strafbefehls zu erwarten, so klärt sie die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person ab.

3 Soll Anklage erhoben werden, so hat die Untersuchung dem Gericht die für die Beurteilung von Schuld und Strafe wesentlichen Grundlagen zu liefern.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 309 Eröffnung

1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn:

- a. sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt;
- b. sie Zwangsmassnahmen anordnet;
- c. sie im Sinne von Artikel 307 Absatz 1 durch die Polizei informiert worden ist.

2 Sie kann polizeiliche Berichte und Strafanzeigen, aus denen der Tatverdacht nicht deutlich hervorgeht, der Polizei zur Durchführung ergänzender Ermittlungen überweisen.

3 Sie eröffnet die Untersuchung in einer Verfügung; darin bezeichnet sie die beschuldigte Person und die Straftat, die ihr zur Last gelegt wird. Die Verfügung braucht nicht begründet und eröffnet zu werden. Sie ist nicht anfechtbar.

4 Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 310 Nichtanhandnahmeverfügung

1 Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass:

- a. die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind;
- b. Verfahrenshindernisse bestehen;
- c. aus den in Artikel 8 genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 311 Beweiserhebung

1 Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die Beweiserhebungen selber durch. Bund und Kantone bestimmen, in welchem Umfang sie einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen können.

2 Die Staatsanwaltschaft kann die Untersuchung auf weitere Personen oder weitere Straftaten ausdehnen. Artikel 309 Absatz 3 ist anwendbar.

Schweizerische Strafprozessordnung ( StPO ) : Art. 319 Gründe

1 Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn:

- a. kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt;
- b. kein Straftatbestand erfüllt ist;
- c. Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen;
- d. Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind;
- e. nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.

**Erkenntnisse aus Zeitungsartikeln und Kommentierung**

Verschiedene Zeitungen ( Tages-Anzeiger, NZZ, Landzeitung, ...) haben im Juli und August zu diesem Thema Artikel veröffentlicht. Aus diesen Mitteilungen konnten Informationen entnommen werden, ich kommentiere diese Zitate auch gleich kurz :

« Der leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Andreas Brunner, beurteilt laut dem Kinderspital die Rechtslage so: Die medizinisch nicht notwendige Beschneidung von noch nicht urteilsfähigen Knaben erfülle zwar den Straftatbestand der einfachen Körperverletzung. Weil aber Gesellschaft, Kultur und Politik die Beschneidungspraxis bisher akzeptiert hätten, sei derzeit nicht damit zu rechnen, das gegen einen ausführenden Arzt Anklage erhoben werde (Artikel unten). Es liege allenfalls am Schweizer Parlament, das Gesetz zu ändern. Gemäss diesem ist die Beschneidung von Knaben erlaubt - im Gegensatz zur Genitalverstümmelung von Mädchen.»

Kommentierung :

- Offensichtlich erfüllt die Beschneidung von nicht urteilsfähigen Knaben den Straftatbestand der einfachen Körperverletzung.
- Schlichtweg falsch ist die Aussage : «Gemäss diesem ist die Beschneidung von Knaben erlaubt - im Gegensatz zur Genitalverstümmelung von Mädchen.» Es gibt in der Schweiz kein Gesetz welches die Beschneidung von Knaben erlaubt.
- Offensichtlich ist auch ein Herr Andreas Brunner, Oberstaatsanwalt, in diese Angelegenheit verwickelt.

« Heikel ist das Thema Knabenbeschneidungen auch, weil es Zielkonflikte gibt, wie das Kinderspital schreibt: Auf der einen Seite verletze der irreversible Eingriff ohne Zustimmung des urteilsfähigen Kindes dessen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit. Auf der anderen Seite könne die Verweigerung der Operation negative soziale, soziokulturelle und religiöse Konsequenzen auf das Kind haben.»

Kommentierung :

- Diese Argumentationen erinnern sehr stark an die Argumentationen des Amtsgerichts Köln, ( siehe Seite 1 in diesem Dokument ). Die Argumentationen des Amtsgerichts Köln zugunsten der Beschneidung wurden dann allerdings vom Landgericht Köln « in der Luft zerrissen ».
- Offensichtlich weigert man sich beim Kinderspital Zürich, sachliche Argumentationen gegen die religiös motivierte Beschneidung von Knaben zur Kenntnis zu nehmen.

« Das Zürcher Kinderspital nimmt nach einmonatiger Pause die religiös begründeten Beschneidungen an Knaben wieder auf. Der Grund: Nach Absprache mit dem Oberstaatsanwalt ist es zur Ansicht gelangt, dass seine Ärzte nicht befürchten müssen, deshalb vor Gericht gezerrt zu werden. Allerdings ist die rechtliche Lage keineswegs so stabil, wie es den Anschein macht. Laut Straf- und Medizinrechtsprofessorin Brigitte Tag von der Uni Zürich könnte just die Debatte, die das Spital angetrieben hat, auch dafür sorgen, dass sich der Wind um 180 Grad dreht.»

Kommentierung :

- Offensichtlich hat ein Oberstaatsanwalt mit dem Kinderspital abgesprochen, dass gegen Ärzte des Kinderspitals keine Strafverfahren eingeleitet werden.

« Brigitte Tag ... Den Tatbestand der einfachen Körperverletzung haben wir ja schon ».

Kommentierung :

- Offensichtlich ist diese Rechtsprofessorin der Ansicht, dass die Beschneidung von Knaben ohne Zustimmung des urteilsunfähigen Kindes den Straftatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllt.

« Für die operierenden Ärzte am Uni-Spital gäbe es laut Brigitte Tag erst dann endgültige Rechtssicherheit, wenn die Beschneidung im Gesetz explizit als Ausnahme festgehalten wäre, die nicht unter Körperverletzung fällt - sofern sie chirurgisch einwandfrei und mit Einwilligung der Eltern geschieht.»

Kommentierung :

- Offensichtlich werden auch am Uni-Spital Zürich solche religiös motivierte Operationen durchgeführt.
- Gemäss dieser Strafrechtsprofessorin gibt es im schweizer Gesetz keine Erlaubnis, dass Beschneidungen von Knaben erlaubt wären. Solange eine solche explizite Erlaubnis nicht existiert, gelangen die anderen Gesetzesartikel zur Anwendung, solange ist der Straftatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllt.

« Es sei zwar davon auszugehen, dass die medizinisch nicht notwendige Beschneidung an noch nicht urteilsfähigen Knaben «auch in der Schweiz den Straftatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllt», schreibt das Kspi in einer Mitteilung vom Freitag. Sie sei jedoch akzeptiert von Gesellschaft, Kultur und Politik.»

- Was versteht man denn beim Kinderspital Zürich unter « Gesellschaft, Kultur und Politik.». Sind damit nur die Mitglieder der religiösen Gemeinschaften gemeint ?.
- Ich bin ein Teil der Bevölkerung der Schweiz und akzeptiere es ganz und gar nicht, dass man mit wehrlosen Kindern derart umgeht.
- Die Behauptung, solche Körperverletzungen seien akzeptiert von Gesellschaft, Kultur und Politik, ist schlichtweg eine Frechheit.
- Es erweckt den Eindruck, dass die Leitung des Kinderspitals religiös orientiert ist. Man kann sich fragen, ob diese Leitung denn überhaupt sachlich entscheiden kann.

### Weitere Erkenntnisse

Im Internet wurden Hinweise gefunden ( deren Wahrheitsgehalt unklar ist ), dass in mehreren schweizer Spitälern, Knaben nicht von Chirurgen und nicht unter Vollnarkose, sondern ohne Narkose und von einem sogenannten Mohel, dem Beschneider einer jüdischen Gemeinde beschnitten wurden. Möglicherweise werde dies auch derzeit noch praktiziert.

Im Internet wurde folgende Information gefunden ( deren Wahrheitsgehalt unklar ist ) : Gemäss muslimischer Tradition finde die Beschneidung von Knaben traditionell in der Moschee statt – es gelte als besonders segensreich, wenn die Knaben an einem Festtag «gereinigt» werden, wie das Beschneiden dort genannt werde.

Unter <http://schule.judentum.de/projekt/Beschneidung.htm> ist folgender Text zu finden :

« Die Beschneidung (Brit Mila)

In der jüdischen Religion gilt jeder als Jude, der von einer jüdischen Mutter geboren ist. Aber erst

durch den Akt der Beschneidung wird der Knabe in den Bund Gottes mit Abraham aufgenommen. Die Beschneidung ist das unauslöschliche Zeichen der Zugehörigkeit zu diesem Bund. Angeordnet wird die Beschneidung am achten Tag nach der Geburt, auch wenn er auf einen Sabbat oder hohen Feiertag fällt. Die Beschneidung wird nur aufgeschoben, wenn der Säugling zu schwach oder krank ist, denn die Achtung vor dem Leben hat Vorrang vor allen Geboten. Zehn jüdische Männer, ein Minjan, soll als Vertretung der Gemeinde Israels anwesend sein. Die Zeremonie beginnt, indem der festlich gekleidete Säugling auf den "Elias-Stuhl" gelegt wird. Nach der Tradition ist der Prophet Elias wegen seines Eifers für den "Bund des Herrn" bei jeder Beschneidung als unsichtbarer Ehrengast anwesend. Die Beschneidung wird durch einen religiösen und medizinischen geschulten "Beschneider", dem sogenannten Mohel, durchgeführt. Der Pate hält den Säugling während der Beschneidung auf den Schoß und nach der Beschneidung, wird zum erstenmal der hebräische Name und der Name in der Landessprache des Kindes laut verkündet. »

Unter [http://de.wikipedia.org/wiki/Brit\\_Mila](http://de.wikipedia.org/wiki/Brit_Mila) ist folgender Text zu finden :

« Die Brit Mila (auch: Berit Mila; hebräisch בְּרִית מִלָּה, dt. „Bund der Beschneidung“, jiddische Aussprache Brismile, abgekürzt: Briss) ist die (partielle) Entfernung der Vorhaut des männlichen Gliedes (Zirkumzision) nach jüdischem Brauch. Durchgeführt wird sie durch einen Mohel, den Beschneider, der in der Praxis der Brit Mila ausgebildet wurde.

Die Beschneidung ist im Judentum weit verbreitet und findet in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ohne Betäubung statt.[1] Der Eingriff wird auch von Mohelim für "nicht ganz unkompliziert" gehalten und bei Erwachsenen für viel einfacher als bei Neugeborenen betrachtet.[2] Weniger verbreitet ist die Brit Shalom als verletzungsfreie Alternative.

‘ ....

#### Religiöse Tradition

Die Brit Mila wird im Judentum als Eintritt in den Bund mit Gott angesehen. Diesen Bund ging Gott nach jüdischer Überlieferung mit Abraham (und seiner Familie) ein; daher wird der Beschneidungsbund auch als „abrahamitischer Bund“ bezeichnet. Die Juden berufen sich dabei auf Gen 17,10–14 EU

‘ ....

#### Ultraorthodoxes Ritual Metzitzah B'peh

In ultra-orthodoxen Gemeinden insbesondere in Israel und den USA wird beim Metzitzah B'peh das Blut von der Wunde mit dem Mund abgesaugt. Diese Praxis ist stark umstritten, da es dabei zu einer Infektion mit Herpes simplex Typ 1 kommen kann, mit dem Risiko von Hirnschäden oder sogar Todesfällen.[7][8] Nach Schätzungen der amerikanischen Gesundheitsbehörde Centers for Disease Control and Prevention werden innerhalb der rund 250.000 Mitglieder umfassenden Gemeinschaft ultra-orthodoxer Juden in New York pro Jahr circa 3.600 Neugeborene dieser Variante des Eingriffs unterzogen.[9] Dabei wurden zwischen 2000 und 2011 elf Kinder mit Herpes infiziert; zehn mussten im Krankenhaus behandelt werden. Zwei von ihnen erlitten bleibende Gehirnschäden, zwei weitere starben. Der Appell von Michael Bloomberg, Bürgermeister New Yorks, 2005, sich von dieser Praxis zu distanzieren, wurde mit der Begründung, die oral-genitale Beschneidung sei sicher, abgelehnt.[10] Eine Reglementierung würde laut einer Stellungnahme von Rabbiner David Zwiebel im Juni 2012 die Zeremonie in den Untergrund drängen und damit riskanter machen.[9] »

**Begründungen für diese Strafanzeige**Schweizer Strafgesetzbuch ( StGB ) : Art. 312

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ich vermute stark, dass Herr De Capitani ( und evtl. weitere Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Zürich ), sein Amt dazu missbrauchte, um zu verhindern, dass gegen Ärzte des Kinderspitals Zürich ( und wahrscheinlich weitere Ärzte im Kanton Zürich ) ein Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung ( Beschneidung von Knaben ) durchgeführt wird. Die Argumentationen im Brief von Staatsanwalt De Capitani sowie die in Zeitungen veröffentlichten Informationen, erwecken die starke Vermutung, dass bereits vor der Untersuchung durch den Staatsanwalt, soweit diese denn überhaupt stattgefunden hat, schon klar war, dass kein Strafverfahren durchgeführt werden solle.

- Der Wille des Gesetzgebers ist durch die Formulierungen der rechtsgültigen Artikel in den Gesetzen zum Ausdruck gebracht, nicht dadurch, was irgendwelche Leute in Rechtskommissionen oder im Parlament mal gedacht haben oder denken, nicht dadurch, was Bundesräte oder was Parteileitungen denken. Gerichte entscheiden darüber, wie ein Artikel eines Gesetzes auszulegen ist, nicht die Rechtskommissionen des National- oder des Ständerats, auch nicht eine Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich daran gebunden, was rechtskräftig in den Gesetzen steht.
- Aufgabe der Staatsanwaltschaften ist es, bei ausreichendem Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde, den Tatbestand zu untersuchen und die Angelegenheit einem Gericht zur Beurteilung vorzulegen ( StPO Artikel 7 , StPO Artikel 16 ).  
Ich habe den starken Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft dies vorsätzlich nicht tun will.
- Es ist nicht zulässig dass Staatsanwaltschaften so tun, als wären sie selbst Gerichte, selbst Beurteilungen vornehmen ( StPO Artikel 13 , StPO Artikel 19 ) und damit dann die Nicht-Einleitung eines Strafverfahrens begründen.
- Die schweizer Bundesverfassung enthält die Regeln, nach denen dieser Staatenbund, also auch der Staat bzw. der Kanton Zürich zu funktionieren hat. Diese Bundesverfassung wurde in einer Abstimmung von einer Mehrheit der Schweizer Bürger genehmigt. Also gilt in der ganzen Schweiz, auch für den Kanton Zürich, unter anderem auch der Artikel 15 der Bundesverfassung. Im weiteren hat das schweizer Bundesparlament im Jahr 1997 den Staatsvertrag « Übereinkommen über die Rechte des Kindes » ratifiziert, also gilt in der ganzen Schweiz, auch für den Kanton Zürich, unter anderem auch der Artikel 14 dieses Staatsvertrags.  
Das bedeutet, dass jeder Einwohner der Schweiz, sowohl Greise als auch frisch Geborene, das Recht haben, selbst darüber zu bestimmen, religiös oder nicht religiös zu sein, und über eine allfällige Mitgliedschaft in einer religiösen Gemeinschaft selbst zu bestimmen.  
Gängige Praxis in der Schweiz ist allerdings, dass viele Kinder gezwungen werden, religiös zu sein, dass viele Kinder gezwungen werden, religiösem Unterricht zu folgen, einer religiösen Gemeinschaft anzugehören, dass viele Kinder gezwungen werden, religiöse Vornamen wie « Christian » oder « Mohammed » ein Leben lang tragen zu müssen, selbst dann, wenn sie im Erwachsenenalter möglicherweise gar nicht mehr religiös sind.  
Aufgrund des Artikels 24 Absatz 3 des Staatsvertrags « Übereinkommen über die Rechte des Kindes » ist die Schweiz verpflichtet, alle wirksamen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.  
Die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Zürich bezweckt vermutlich, den derzeitigen, gegen die Bundesverfassung und gegen internationale Verträge verstossenden rechtlichen Zustand, zu erhalten, indem verhindert werden soll, dass ein Gericht sich damit befassen könnte.
- Die Behauptung, diese Körperverletzung sei akzeptiert von Gesellschaft, Kultur und Politik, ist

schlichtweg eine Frechheit. Es mag zutreffend sein, dass ein kleiner Teil der schweizer Bevölkerung solches Tun akzeptiert, insbesondere natürlich die Mitglieder der betroffenen Religionsgemeinschaften. Den Anschein zu erwecken, fast die ganze schweizer Einwohnerschaft, sei mit dieser Praktik einverstanden, kann überheblicher nicht sein. Wer hat denn die schweizer Bundesverfassung in Kraft gesetzt, und was steht darin, speziell im Artikel 15 ?.

Zweiundvierzig Prozent der schweizer Bevölkerung bezeichnen sich derzeit als eher nicht oder gar nicht religiös. Das Strafgesetzbuch mittels einer Volksabstimmung zu ändern um Beschneidungen von Knaben explizit vom Straftatbestand der Körperverletzung auszunehmen, würde vom schweizer Volk, insbesondere deshalb weil dies Menschenrechten widersprechen würde, aber auch weil dies nicht zur Praxis der grössten Glaubensgemeinschaften der Schweiz gehört und die Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaften andere Religionen eher ablehnen, hochkant abgeschmettert, das wissen alle Politiker ganz genau. Das weiss man sehr wohl auch bei der Staatsanwaltschaft Zürich, behauptet aber trotzdem, dass eine Gesetzesänderung möglich wäre. Daran würden sich Bundesräte und Politiker die Finger arg verbrennen.

- Auch die Taufe, die Firmung sowie die Konfirmation von Kindern sind, ganz streng genommen, Handlungen die gegen Bundesverfassung Artikel 15 sowie gegen den Artikel 14 des « Übereinkommen über die Rechte des Kindes » verstossen. Säuglinge können sich nicht dagegen wehren, getauft zu werden und damit gezwungenermassen Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft zu werden. Gemäss Artikel 303 ZGB kann eine jugendliche Person erst nach Vollendung des 16. Altersjahrs selbst über sein religiöses Bekenntnis entscheiden. Es erstaunt deshalb nicht, dass die katholischen und protestantischen Glaubensgemeinschaften von den Jugendlichen im 14. oder 15. Lebensjahr dieses Bekenntnis fordern, weil die Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt bezüglich Religion das äussern müssen, was ihnen die Eltern vorschreiben.  
Eine Beurteilung der Beschneidungen von Knaben durch ein Gericht, könnte also auch die Folge haben, dass auch solche Praktiken verboten oder nur abgeschwächt erlaubt würden. Auch ein Grund für ( religiöse ) schweizer Politiker, Druck auf die Staatsanwaltschaft auszuüben, damit diese ein Strafverfahren möglichst verhindert.  
Gemässigt religiöse Eltern müssten ihre Gewohnheiten wohl kaum ändern, streng religiöse Eltern müssten vom Staat allerdings dahin «erzogen» werden, dass diese ihren Kindern in religiösen Angelegenheiten « Luft zum Atmen lassen ». Einige dieser Familien würden dann wohl die Schweiz verlassen.
- Ich gehe davon aus, dass religiöse Organisationen via diverse Politiker, Druck auf die Staatsanwaltschaft Zürich ausübten, mit dem Ziel, eine gerichtliche Beurteilung der Angelegenheit zu verhindern, dass die Staatsanwaltschaft deshalb vorwiegend entlastende Umstände zusammengesucht hat, dass die Staatsanwaltschaft parteiisch handelte.  
Diesbezüglich sollten die Mails angeschaut werden, welche der Herr Oberstaatsanwalt Andreas Brunner möglicherweise erhielt, sollten die Mails angeschaut werden, welche Herr Brunner möglicherweise an Herrn De Capitani sandte.
- Ich gehe davon aus, dass Herr De Capitani « auf Befehl von oben » handelte und deshalb diese Sache gar nicht ausreichend untersuchte.
- Gemäss Artikel 8 StPO können Staatsanwaltschaft und Gerichte von der Strafverfolgung absehen, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen der Artikel 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches (StGB).  
Von diesen drei Artikeln kommt nur der Artikel 52 in Frage : «Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.»  
Die Beschneidung ist ein erzwungener, unnötiger und erheblicher Eingriff in die körperliche Integrität eines Kindes, bewirkt eine nicht wieder rückgängig zu machende Veränderung des Körpers, ist auch gefährlich weil Infektionen zu üblen Erkrankungen führen können.  
Die Tatfolgen sind offensichtlich nicht gering, Artikel 52 StGB ist in diesem Fall offensichtlich nicht geeignet, um von einer Strafverfolgung abzusehen.

- Durch die Nicht-Durchführung einer Strafverfolgung gewährt die Staatsanwaltschaft Zürich der Jüdischen und der Moslemischen Glaubensgemeinschaft Vorteile, indem der derzeitige, gegen Bundesverfassung und internationale Verträge verstossende rechtliche Zustand erhalten bleibt.
- Durch die Nicht-Durchführung einer Strafverfolgung gewährt die Staatsanwaltschaft Zürich sich selbst und der Schweizer Regierung den Vorteil, nicht der Kritik der betroffenen Glaubensgemeinschaften ausgesetzt zu werden.
- Durch die Nicht-Durchführung einer Strafverfolgung gewährt die Staatsanwaltschaft Zürich dem Kinderspital Zürich sowie anderen Spitälern und Organisationen den Vorteil, mit solchen Operationen weiterhin Einkünfte zu erzielen.
- Durch die Nicht-Durchführung einer Strafverfolgung fügt die Staatsanwaltschaft Zürich zukünftig geborenen Knaben den Nachteil zu, aus religiösen Gründen beschnitten und dabei gesundheitlichen Risiken ausgesetzt zu werden.
- Nicht nur der Artikel 303 ZGB ist veraltet und widerspricht Menschenrechten. Politische Parteien und Politiker haben Angst, dass ein Gerichtsverfahren in dieser Angelegenheit aufzeigen würde, dass in der schweizer Gesetzessammlung noch einige « Leichen im Keller liegen ». Durch die Nicht-Durchführung einer Strafverfolgung, bzw. durch die dadurch nicht erfolgende gerichtliche Beurteilung, gewährt die Staatsanwaltschaft Zürich dem Bundesrat und dem Bundesparlament den Vorteil, Gesetze nicht ändern zu müssen. Auch ein Grund, Druck auf die Staatsanwaltschaft Zürich auszuüben, um ein Strafverfahren zu verhindern.
- Da die Schweiz keine Bundesverfassungsgerichtsbarkeit wie beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland kennt, ist es Einwohnern der Schweiz nicht möglich, mittels Klage die Änderung des Artikels 303 ZGB wegen Bundesverfassungswidrigkeit zu erzwingen. Das Nichtvorhandensein der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit widerspricht der Europäischen Menschenrechts Konvention. Ein Gerichtsverfahren betreffend Beschneidung könnte Druck auf Politiker generieren, diese Bundesverfassungsgerichtsbarkeit nun endlich einmal einzuführen. So etwas wäre bei einigen politischen Parteien und bei diversen Parlamentariern nicht erwünscht. Auch ein Grund, Druck auf die Staatsanwaltschaft Zürich auszuüben, um ein Strafverfahren zu verhindern.

### **Nun Beschneidungs-Tourismus in die Schweiz ?**

In Deutschland herrscht wegen dem Urteil des Kölner Landgerichts bei Ärzten nun natürlich Verunsicherung, weil sie Strafverfolgung befürchten müssen. Wird es nun einen Beschneidungs-Tourismus in die Schweiz geben, werden schweizer Spitäler und andere Organisationen nun fleissig Geschäfte damit machen ?

### Behandlung dieser Strafanzeige

Sollte diese Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft Zürich behandelt werden, müsste man dies wohl als Witz bezeichnen, würde, sprichwörtlich gesagt, « der Bock zum Gärtner gemacht ».

Mit freundlichem Gruss

=====  
ANONYMISIERT  
=====

Beilagen :

Anonymisierte Kopie Schreiben des Herrn De Capitani vom 3. August 2012

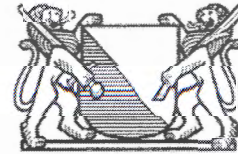
Zu Kenntnisnahme **anonymisierte Kopien** an :

- Div. Medien
- Politische Parteien
- EJPD
- Bundesanwaltschaft
- Bezirksgericht(e) Zürich

Insbesondere streng-religiöse Personen könnten möglicherweise gegen den Anzeigerstatter mobbing betreiben oder sogar gewalttätig werden. Dementsprechend ist meine Adresse sorgfältig geheimzuhalten.

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: TB120195-O/U/but

Mitwirkend: die Obergerichter lic. iur. K. Balmer, Präsident, lic. iur. W. Meyer und die Ersatzoberrichterin lic. iur. M. Bertschi sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Schlegel

## Beschluss vom 2. Oktober 2012

in Sachen

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, 8001 Zürich,  
Gesuchstellerin

gegen

Alex Christian de Capitani, lic. iur., geboren 10. Mai 1968, von Vezia TI und Zürich, Rechtsanwalt, c/o Staatsanwaltschaft I, Zweierstr. 25, 9780, 8036 Zürich,  
Gesuchsgegner

betreffend **Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung**

### Erwägungen:

1. [REDACTED] reichte am 22. August 2012 bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs gegen Staatsanwalt lic. iur. Alex Christian de Capitani (Gesuchsgegner) ein (Urk. 3/1). Mit Schreiben vom 14. September 2012 überwies die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich die Anzeige dem Obergericht des Kantons Zürich zum Entscheid über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Untersuchung, wobei sie die Nichterteilung der Ermächtigung beantragte (Urk. 2).

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt es sich bei § 148 Satz 1 GOG um eine Ermächtigung. Zweck dieser Ermächtigung ist, "Staatsbedienstete vor mutwilliger Strafverfolgung" zu schützen. Das Strafverfahren ist erst durchzuführen, wenn eine Behörde ihre Zustimmung erteilt hat. Als dann obliegt der förmliche Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung oder die Nichtanhandnahme der Staatsanwaltschaft. Das Obergericht amtiert als blosse Ermächtigungsbehörde, wobei sie nicht über die Frage zu entscheiden hat, ob eine Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB tatsächlich zu eröffnen ist. Es ist aufgrund einer eher summarischen, ausschliesslich strafrechtliche Aspekte berücksichtigenden Prüfung zu beurteilen, ob eine Ermächtigung der Staatsanwaltschaft zum Entscheid über Eröffnung oder Nichtanhandnahme zu erteilen ist (Urteil des Bundesgerichts 1B\_77/2011 vom 15. Juli 2011 E. 2.3 ff.; so auch ausdrücklich der Regierungsrat in der Weisung vom 1. Juli 2009 bezüglich der kantonalen Regelung im GOG [vgl. Amtsblatt des Kantons Zürich 2009, S. 1632]). Dabei ist insbesondere über das Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts nicht im Detail zu befinden. Indessen ist die Ermächtigung zu verweigern, wenn der Strafantrag bzw. die Strafanzeige eindeutig unbegründet erscheint und nicht von einem Anfangsverdacht ausgegangen werden kann. Die genannten Normen bezwecken nämlich den Schutz Staatsbediensteter vor klarerweise unbegründeten Strafanzeigen.

3. a) [REDACTED] hat ursprünglich gegen die Ärzte sowie gegen die Spitalleitung des Kinderspitals Zürich Strafanzeige wegen einfacher Körperverletzung

eingereicht. Er vertritt die Ansicht, dass sie sich dadurch, dass an ihrem Spital Beschneidungen an Knaben durchgeführt würden, der einfachen Körperverletzung schuldig machten. Dies gelte auch für die Eltern, welche diesen Eingriff an ihren Knaben durchführen liessen (Urk. 3/3). Dem Gesuchsgegner wirft er vor, sein Amt als Staatsanwalt missbraucht zu haben, indem er verhindert habe, dass gegen obgenannte Personen ein Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung an Hand genommen wurde (Urk. 3/1).

b) Die Gesuchstellerin argumentierte in der Überweisungsverfügung, selbst wenn davon ausgegangen würde, der Gesuchsgegner habe zu Unrecht keine Strafuntersuchung an Hand genommen - was allerdings nicht der Fall sei -, hätte er durch dieses Untätigbleiben den Tatbestand des Amtsmissbrauchs nicht erfüllt. Durch Unterlassung sei ein Missbrauch der Amtsgewalt grundsätzlich nicht möglich. Auch eine Verletzung des von Amtes wegen zu verfolgenden Tatbestands der Begünstigung liege nicht vor. Der Gesuchsgegner habe von Berufs wegen über die Eröffnung respektive Nichteröffnung von Strafuntersuchungen zu entscheiden. Im vorliegenden Fall sei er zum Schluss gelangt, dass kein deliktsrelevanter Verdacht vorliege. Dies sei nicht zu beanstanden, da das von [REDACTED] in seiner Strafanzeige erwähnte Urteil des Landesgerichts Köln betreffend die Beschneidung von Knaben keine Auswirkungen auf die Rechtslage in der Schweiz habe (Urk. 2).

4. a) Amtsmissbrauch begeht, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter die ihm zukommende staatliche Macht dazu benützt, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder andern einen Nachteil zuzufügen (Art. 312 StGB). Der hinsichtlich der Tathandlung sehr allgemein umschriebene Tatbestand ist einschränkend dahin auszulegen, dass nur derjenige Amtsgewalt missbraucht, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, das heisst kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo es nicht geschehen dürfte (BGE 114 IV 41 E. 2). Voraussetzung ist also ein aktives Handeln. Durch Unterlassung lässt sich der Tatbestand nicht erfüllen (Heimgartner, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 312 N 18).

Das zu beurteilende Verhalten des Gesuchsgegners besteht darin, dass er entschieden hat, bezüglich des von [REDACTED] zur Anzeige gebrachten Sachverhalts keine Untersuchung einzuleiten. Sein Verhalten liegt folglich in einer Unterlassung und kann daher nicht unter den Tatbestand des Amtsmissbrauchs fallen.

b) Die Antragsstellerin hat weiter den Tatbestand der Begünstigung geprüft. Der Begünstigung macht sich strafbar, wer jemanden der Strafverfolgung entzieht (Art. 305 Abs. 1 StGB).

Gemäss der Strafanzeige vom [REDACTED] wurde zu Unrecht keine Strafuntersuchung wegen einfacher Körperverletzung gegen die Leitung und die Ärzte des Kinderspitals Zürich eingeleitet. Auch bezüglich dieses Tatbestands wäre folglich eine Unterlassung zu prüfen. Eine solche ist nur dann eine Begünstigung, wenn der Begünstigende eine Garantenpflicht hat (BGE 120 IV 98 E. 2c und BGE 109 IV 46). Diese ergibt sich beim Gesuchsgegner als Staatsanwalt grundsätzlich daraus, dass er bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts ein strafbares Verhalten zu untersuchen hat (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO).

Bei der einfachen Körperverletzung handelt es sich um ein Antragsdelikt (vgl. Art. 123 Ziff. 1 StGB). Der gültige Strafantrag stellt eine Prozessvoraussetzung dar. Zur Einreichung des Strafantrags legitimiert ist der Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsguts. Durch die Tat bloss mittelbar betroffene Personen sind nicht legitimiert (Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 30 N 6b-10). [REDACTED] stört sich an der Tatsache, dass im Kinderspital Zürich Beschneidungen an Knaben durchgeführt werden. Er selber war nicht persönlich von einer solchen betroffen. Seine körperliche Integrität wurde nicht beeinträchtigt. Folglich fehlt es ihm an der Legitimation, um einen Strafantrag einzureichen. Mangels Vorliegens eines gültigen Strafantrags war der Gesuchsgegner auch nicht gehalten, eine Strafuntersuchung an Hand zu nehmen. Es fehlte an einem Anfangsverdacht.

c) Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass eine andere strafbare Handlung gegen die Amts- und Berufspflicht vorliegen könnte.

d) Aufgrund obiger Erwägungen ist die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen den Gesuchsgegner nicht zu erteilen.

5. Im Ermächtigungsverfahren werden weder Kosten erhoben noch Prozessentschädigungen ausgerichtet. In analoger Anwendung von Art. 301 Abs. 2 StPO ist [REDACTED] als anzeigende Person über den Entscheid zu orientieren.

6. Gegen diesen Entscheid kann weder Beschwerde in Strafsachen im Sinne der StPO noch ein kantonales Rechtsmittel erhoben werden. Hingegen kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gemäss Art. 82 lit. a BGG erhoben werden (vgl. Urteil 1B\_77/2011 vom 15. Juli 2011 E. 1.3.1).

**Es wird beschlossen:**

1. Der Staatsanwaltschaft wird die Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. Nichtanhandnahme des Verfahrens gegen den Gesuchsgegner nicht erteilt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - [REDACTED], anzeigende Person, per Einschreiben
  - Staatsanwalt lic. iur. de Capitani, c/o Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, gegen Empfangsschein (vertraulich)
  - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, ad VBM 2012/1322/MB, gegen Empfangsschein

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, ad VBM 2012/1322/MB, unter Rücksendung der eingereichten Akten (Urk. 3), gegen Empfangsschein.

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 2. Oktober 2012

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Der Präsident:



lic. iur. K. Balmer

Die Gerichtsschreiberin:



lic. iur. K. Schlegel